

**Die Senatorin für Klimaschutz,
Umwelt, Mobilität, Stadtentwick-
lung und Wohnungsbau**

**Verlegung eines Gewässers (Graben 5) und Verlängerung des Grabens 10
auf dem Betriebsgrundstück der ArcelorMittal Bremen GmbH (AMB)**

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträgerin:
ArcelorMittal Bremen GmbH
- Vorhaben:
Verlegung eines Gewässers (Graben 5) und Verlängerung des Grabens 10 auf dem Betriebsgelände von Arcelor Mittal Bremen GmbH
- Kurzbeschreibung:
Für die Durchführung von umfangreichen Erneuerungs- und Modernisierungsarbeiten auf dem Betriebsgrundstück ist die Verlegung und Umgestaltung von Gräben erforderlich.
- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
 - Antrag der Vorhabenträgerin vom 21.12.2021 mit
 - Erläuterungsbericht
 - Lageplan AMB
 - Neuer Grabenverlauf – Lageplan und Schnitte
 - Anträge für die im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehende Waldumwandlung und Ausnahme vom Biotopschutz
 - Fachbeitrag zum Artenschutz
 - Unterlage für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß §§ 67 und 68 Abs. 1 WHG eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich.

Nach § 5 Absatz 1 UVPG ist auf Antrag der Vorhabenträgerin bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 6 bis 14 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zu § 7 UVPG um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Das Vorhaben wird nach § 34 BauGB beurteilt und befindet sich somit im Innenbereich. Gemäß § 18 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes sind die Vorgaben der Eingriffsregelung nicht anzuwenden.

Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung und unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne einer wirksamen Umweltvorsorge haben kann.

3 Umweltauswirkungen

Die Vorhabenträgerin hat mit der Beantragung der Maßnahmen am 21.12.2021 Unterlagen mit einer Beschreibung des Vorhabens sowie einer umfassenden Darstellung der möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter zur Vorprüfung der UVP-Pflicht vorgelegt.

Das Vorhaben wurde anhand dieser Antragsunterlagen bewertet.

Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Vorhaben mit **allgemeiner** Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht. Gem. § 7 Abs. 1, S. 1 und 2 UVPG erfolgte die Prüfung anhand der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien.

Aufgrund der Größe der Gewässerausbaumaßnahme sind nach Einschätzung der Zulassungsbehörde keine wesentlichen Auswirkungen auf Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, auf Boden und Flächen verbunden.

Durch die Maßnahme sind weiterhin keine wesentlichen Auswirkungen auf Gewässer, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu erwarten. Das Vorhaben liegt in keinem Schutzgebiet. Zwar werden für eine Baufeldfreimachung eine Waldfläche in der Größe von 3.635m² sowie für die Grabenverlegung selbst gesetzlich geschützte Biotop-Flächen in der

Größe von 590 m² in Anspruch genommen. Diese Verluste werden jedoch ausgeglichen und sind daher auch aufgrund der Größe als nicht erheblich im Sinne des UVPG anzusehen.

4 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach überschlägiger Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass gemäß § 7 Abs.1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht besteht, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist die Feststellung nicht selbständig anfechtbar. Zudem ist die Feststellung der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Sie wird hiermit durch Bekanntmachung im Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Im Auftrag



Winkelmann